



PRESSEMITTEILUNG Nr. 20/25

Luxemburg, den 25. Februar 2025

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-146/23 | Sąd Rejonowy w Białymstoku und C-374/23 | [Adoreikė]¹

Richterliche Unabhängigkeit: Der Gerichtshof präzisiert die Anforderungen des Unionsrechts an die Festlegung der Bezüge nationaler Richter

Die Modalitäten ihrer Festlegung müssen gesetzlich vorgesehen sowie objektiv, vorhersehbar, beständig und transparent sein

Ein polnisches und ein litauisches Gericht haben den Gerichtshof mit Fragen nach der Festlegung der Bezüge von Richtern befasst. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass diese Bezüge, die eine der Garantien für die richterliche Unabhängigkeit darstellen, den von den Richtern ausgeübten Funktionen gerecht werden müssen. Ihre Festlegung muss eine Rechtsgrundlage haben und den Kriterien der Objektivität, Vorhersehbarkeit, Beständigkeit und Transparenz entsprechen. Die Bezüge von Richtern müssen eine angesichts des sozioökonomischen Kontexts des betreffenden Mitgliedstaats und insbesondere des dortigen Durchschnittsgehalts ausreichende Höhe haben. Abweichungen von der Art und Weise ihrer Festlegung müssen durch eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung gerechtfertigt sein, dürfen nicht speziell auf Richter abzielen und müssen erforderlich, verhältnismäßig und vorübergehend sein. Das Erfordernis, wonach die Bezüge von Richtern der Bedeutung der von ihnen ausgeübten Funktionen entsprechen müssen, muss unangetastet bleiben.

Der Gerichtshof ist von einem polnischen und einem litauischen Gericht angerufen worden, die wissen möchten, ob die nationalen Bestimmungen zur Festlegung der Bezüge von Richtern mit dem Unionsrecht² vereinbar sind.

In Polen sieht ein Gesetz vor, dass das Grundgehalt von Richtern objektiv anhand des vom Präsidenten des Statistischen Hauptamts bekannt gegebenen Durchschnittsgehalts ermittelt wird. Durch drei zeitweise geltende Gesetze wurde diese Berechnungsmethode jedoch geändert, was dazu führte, dass die Anpassung der Bezüge von Richtern für die Jahre 2021, 2022 und 2023 „eingefroren“ wurde. Diese abweichende Maßnahme wurde mit Haushaltszwängen aufgrund der COVID-19-Pandemie und der Invasion der Ukraine durch Russland gerechtfertigt.

Ein Richter ficht diese Änderung an und verlangt einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen den ihm gezahlten Bezügen und denen, die er erhalten hätte, wenn ihre Anpassung nicht „eingefroren“ worden wäre.

In Litauen haben zwei Richter eine Haftungsklage gegen diesen Mitgliedstaat erhoben. Sie machen geltend, die Höhe ihrer Bezüge hänge unmittelbar vom politischen Willen der Exekutive und der Legislative ab. Außerdem rügen sie, dass es keinen rechtlichen Mechanismus gebe, der es gestatte, angemessene Bezüge festzulegen, die der von den Richtern getragenen Verantwortung entsprächen und mit den Gehältern der Vertreter anderer juristischer Berufe vergleichbar seien.

In seinem Urteil weist der Gerichtshof darauf hin, dass **eine Vergütung von Richtern, die der Bedeutung der von ihnen ausgeübten Funktionen entspricht, eine wesentliche Garantie für ihre Unabhängigkeit darstellt**. Beim Erlass der Modalitäten für die Festlegung der Bezüge müssen die Mitgliedstaaten daher die Verpflichtungen einhalten, die ihnen nach dem Unionsrecht obliegen³.

Diese Modalitäten müssen somit eine Rechtsgrundlage haben. Sie müssen objektiv, vorhersehbar, beständig und transparent sein, um jeden willkürlichen Eingriff der Legislative und der Exekutive auszuschließen. Die gleichen Anforderungen gelten für abweichende Maßnahmen, die zu einer Kürzung der Bezüge von Richtern oder zum „Einfrieren“ ihrer Anpassung führen.

Die Bezüge von Richtern müssen eine angesichts des wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Kontexts des betreffenden Mitgliedstaats und insbesondere des dortigen Durchschnittsgehalts **ausreichende Höhe haben**. Sie müssen der Bedeutung der von den Richtern ausgeübten Funktionen entsprechen, um diese vor Druck zu schützen, der ihre Entscheidungen beeinflussen könnte, und um sie vor der Gefahr von Korruption zu schützen. **Die richterliche Unabhängigkeit schließt jedoch nicht aus, dass die Bezüge von Richtern geringer sind als die durchschnittlichen Bezüge von Angehörigen anderer Rechtsberufe.**

Abweichungen von den Regeln für die Festlegung der Bezüge von Richtern müssen **durch eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung** wie den Abbau eines übermäßigen Haushaltsdefizits **gerechtfertigt sein**. Sie dürfen grundsätzlich nicht speziell auf Richter abzielen. Ferner müssen sie erforderlich sein und sich auf das zur Erreichung des verfolgten Ziels unbedingt notwendige Maß beschränken. **Trotz der Anwendung dieser Maßnahmen, die ihrer Natur nach Ausnahmecharakter haben und vorübergehender Art sind**, müssen die Bezüge von Richtern weiterhin der Bedeutung der von ihnen ausgeübten Funktionen entsprechen.

Schließlich müssen die Art und Weise der Festlegung der Bezüge von Richtern sowie davon abweichende Maßnahmen Gegenstand einer **wirksamen gerichtlichen Kontrolle** durch ein nationales Gericht sein können.

Es ist Sache der nationalen Gerichte, zu prüfen, ob diese Anforderungen in den bei ihnen anhängigen Rechtssachen eingehalten wurden; dies scheint dem Gerichtshof auf den ersten Blick der Fall zu sein.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255.

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Diese Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

² Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV.

³ Art. 19 EUV, mit dem der in Art. 2 EUV proklamierte Wert der Rechtsstaatlichkeit konkretisiert wird, überträgt den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof die Aufgabe, die volle Anwendung des Unionsrechts in allen Mitgliedstaaten sowie den gerichtlichen Schutz, der dem Einzelnen aus diesem Recht erwächst, zu gewährleisten. Dabei ist die Wahrung der Unabhängigkeit dieser Einrichtungen von grundlegender Bedeutung.